

Bebauungsplan Pfadäcker, Ortsteil Neuweiler

- Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

1 Veranlassung

Das Gebiet Pfadäcker in Neuweiler soll als Wohnbaufläche erschlossen werden. Dies soll planungsrechtlich über den Bebauungsplan „Pfadäcker“ gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen.¹

Um im Vorfeld abzuschätzen, für welche Arten oder Gruppen der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurde dazu als erster Schritt eine Relevanzprüfung durchgeführt. Grundlage bildete eine Begehung des Plangebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind in dem vorliegenden Kurzbericht dargestellt.

2 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen.

Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde das Gelände am 12.02.2018 begangen. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009

3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Gebiet Pfadäcker befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Neuweiler (s. Abbildung 1). Es umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

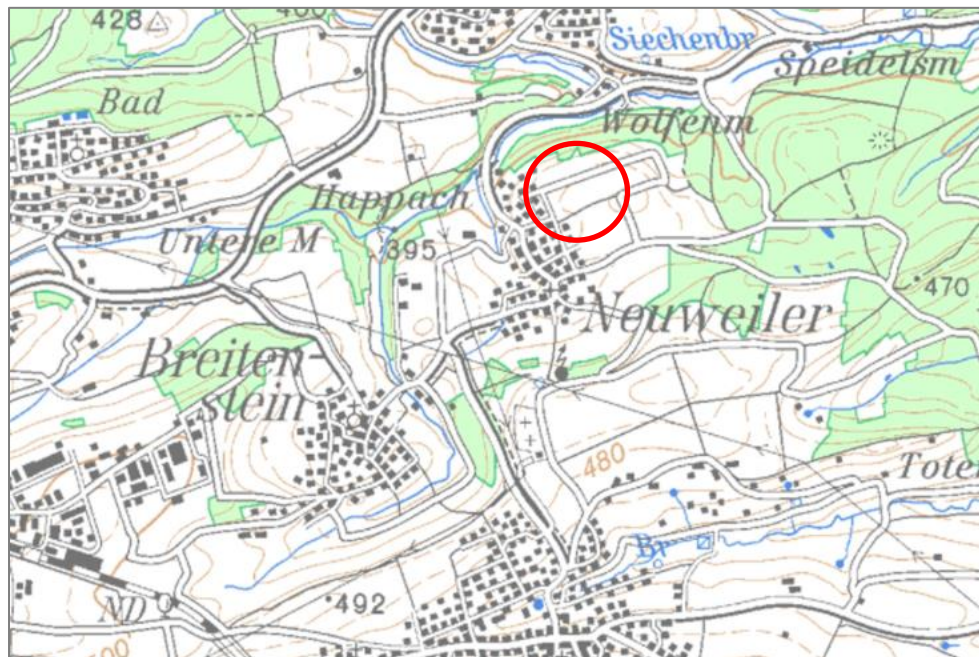


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Das Plangebiet schließt im Westen und Süden unmittelbar an den bestehenden Ortsrand an. Es handelt sich um vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, die von einem Fahrweg durchzogen werden (s. Abbildung 2). Nordöstlich, östlich und südöstlich des Plangebiets liegt die offene Feldflur.

Das Plangebiet weist keine Gehölzstrukturen auf, ebenso fehlen Fließ- oder Oberflächengewässer. Ausgeprägte Saumstrukturen sind nicht vorhanden; der wegbegleitende Saum ist sehr schmal und wird durch die angrenzende ackerbauliche Nutzung beeinflusst.

Das Gebiet soll zukünftig als Wohngebiet genutzt werden. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der bestehenden Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden. Der Ortsrand mit seiner für die Arten des Offenlandes wirksamen Kulisse verschiebt sich nach Osten.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

4 Ergebnisse der Relevanzprüfung

4.1 Vogelarten

Die offenen Ackerflächen des Plangebiets, vor allem im östlichen Teilbereich, und seiner Umgebung bieten Habitatpotenzial für Vogelarten des Offenlandes (s. Abbildung 3). Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung von Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, z. B. der Feldlerche, kann nicht ausgeschlossen werden. Neben dem Verlust der Fläche als potenzielles Brutrevier ist dabei auch zu beachten, dass Brutpaare des Umfelds aufgrund der heranrückenden Kulisse des Ortsrands ihre Reviere aufgeben können.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür wird eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. nach Südbeck et al. 2005) vorgeschlagen.



Abbildung 3: Offene Ackerflächen im Plangebiet und seinem Umfeld bieten Habitatpotenzial für Vogelarten des Offenlands
(Foto: HPC AG, 12.02.2018)

4.2 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- Säugetiere (i. W. Fledermäuse, Haselmaus, Feldhamster)
- Reptilien (Zaun-/Mauereidechse, Schlingnatter)
- Amphibien (i. W. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (i. W. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Insekten (i. W. Tag-/Nachtfalter, Libellen, Totholzkäfer)
- Weichtiere (i. W. Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Schmale Windelschnecke)
- Pflanzen (i. W. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Der mit der Ortsbegehung erhaltene Kenntnisstand reicht für eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung nicht aus. Für die Artengruppe der Vögel wird eine Kartierung empfohlen.

Rottenburg, 12.03.2018

HPC AG
Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.